

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beim Verband Region Stuttgart

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), i.V.m. § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 22), hat die Regionalversammlung am 30. Juli 2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Verbands Region Stuttgart beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart

www.region-stuttgart.org/bekanntmachungen

im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden in der Geschäftsstelle gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder gegen Kostenerstattung als Ausdruck postalisch zugesandt.

(3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juli 2025

Rainer Wieland
Verbandsvorsitzender